

N. XIV. Ministerial-Berordnung,

betreffend die Zulassung der Rechtsanbaiten zur ersten juristischen Prüfung,
vom 8. März 1852.

Nachdem durch das Regulativ über die Prüfung, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechtsanbaiten, Accessisten und Auditoren vom 29. Febr. d. J. §. 6. bestimmt ist, daß die mündliche Prüfung der Rechtsanbaiten auf alle Zweige der Rechtswissenschaft gerichtet werden soll und da nach §. 2. derselben Berordnung das Fürstl. Ministerium nur solche Rechtsanbaiten zur ersten juristischen Prüfung verstaten wird, ricksichtlich deren sich bei Prüfung der Zulassungsgesuche keine Anstände ergeben, so wird hiermit bestimmt, daß von Ablauf des Sommersemesters 1852 ab kein Rechtsanbait zu der ersten juristischen Prüfung zugelassen werden soll, welcher nicht drei Jahre hindurch Universitäten besucht und academische Vorlesungen über folgende Wissenschaften gehört hat:

- 1) Logik;
- 2) Juristische Encyclopädie und Methodologie;
- 3) Naturrecht (Rechts-Philosophie);
- 4) Geschichte und Institutionen des römischen Rechts;
- 5) Pandekten mit Einschluß des Familien- und Familien-Güterrechts und des Erbrechts;
- 6) Deutsche Rechtsgeschichte;
- 7) Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Wechsel- und Handelsrechts, sowie des Lehnrechts;
- 8) Kirchenrecht;
- 9) Deutsches Staatsrecht;
- 10) Criminalrecht und Criminal-Proceß;
- 11) Civilproceß;
- 12) Civilproceß-Praktikum;
- 13) Relatorium.

Außerdem wird erwartet, daß jeder Rechtsanbait sich bei der Anmeldung zur 1. juristischen Prüfung über den Besuch einiger Vorlesungen über historische und staatswissenschaftliche Disciplinen (Politik, Rational-Deconomie, Cameral-Finanz- oder Polizei-Wissenschaft) ausweist.

Kobolstadt, den 8. März 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Justiz-Abtheilung.
von Bertrag.

H. Debarius.